

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)  
– Drucksache 17/7206 –

### Bezüge zur Muslimbruderschaft und ihren Organisationseinheiten in Deutschland beim Arab Nil-Rhein Verein

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7206 – vom 5. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der seit 2009 bestehende Al Nur Kindergarten ist der erste islamische Kindergarten in Rheinland-Pfalz. Trägerverein ist der Arab Nil-Rhein Verein in Mainz. Im Gutachten, welches der Bayreuther Religionswissenschaftler Christoph Bochinger im Auftrag der Landesregierung erstellte, heißt es: „Dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz liegen [...] Anhaltspunkte für den Verdacht extremistischer Bestrebungen vor.“ Ferner seien „Bezüge zur Muslimbruderschaft und ihren Organisationseinheiten in Deutschland“ festgestellt worden. „In geringerem Maße wurden auch Bezüge zum Salafismus in seiner gewaltfreien Ausprägung festgestellt“, so das Gutachten. Laut Medienberichten hat das Innenministerium die Betriebserlaubnis nur mit Auflagen gestattet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche der salafistischen oder islamistischen Szene zuzuordnenden Prediger sind bereits bei Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen des Arab Nil-Rhein Vereins aufgetreten (bitte Erkenntnisse für die letzten sechs Jahre auflisten)?
2. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Hinweise, dass eine Vermittlung von islamistischem bzw. salafistischem Gedankengut an die Kinder stattfand?
3. Hat die Landesregierung Kenntnis über die im Vorspann genannten salafistischen Anhaltspunkte? Wenn ja, welche?
4. Welche Auflagen musste der Al Nur Kindergarten vor der Betriebsaufnahme konkret erfüllen?
5. Wie, wann und durch wen wurde die Einhaltung dieser Auflagen überprüft?
6. Wann findet eine Sonderkontrolle des Landesjugendamtes hinsichtlich des Arab Nil-Rhein Vereins als Betreiber des Kindergartens statt?
7. Welche Maßnahmen beinhaltet diese Sonderkontrolle konkret?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 31. Dezember 2012 trat der salafistische Prediger Muhammad Ibn Abd ar-Rahman AL-ARIFI aus Saudi-Arabien in den Vereinsräumlichkeiten auf und hielt dort eine Predigt. Es handelt sich bei ihm um einen 1970 geborenen saudischen Gelehrten. Auf YouTube lassen sich zahlreiche Audio- und Video-Aufnahmen von Predigten finden, die eine salafistische Ausrichtung AL-ARIFIs zum Ausdruck bringen und diese deutlich belegen. Häufig denunziert er schiitische Muslime als Häretiker. Der Volksislam und die islamische Mystik sind für ihn Formen des Unglaubens. Darüber hinaus richten sich seine Predigten oft gegen den Westen, aber auch gegen Juden und Homosexuelle.

Es liegen indessen keine Erkenntnisse vor, wonach AL-ARIFI bei seinem Besuch in Mainz eine Predigt mit extremistischem Inhalt hielt.

Zumindest im Januar 2017 hielt Nashaat Ahmad IBRAHIM, ein Unterstützer der Muslimbruderschaft und Salafist, einen Vortrag in der Vereinsmoschee.

Zu Frage 2:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu Frage 3:

Von den Ausführungen zu Frage 1 abgesehen, wurden in der Vergangenheit, so 2016, im Facebook-Profil der vereinsnahen Jugendgruppe „Masjid Al-Nur Jugend Mainz“ YouTube-Videos mit Predigten des Leipziger Salafisten Hassan DABBAGH und des Berliner Salafisten Ahmad ABUL BARAA festgestellt.

b. w.

Es liegt ferner eine Information vor, wonach sich der Arab Nil-Rhein Verein im Jahr 2015 mit einem Stand am Interkulturellen Fest in Mainz beteiligte und dort die Schrift „Missverständnisse über Menschenrechte im Islam“ des saudischen Verfassers Abdul-Rahman Al-Sheha verkaufte. Die darin vermittelte Botschaft wird als nicht kompatibel mit dem Menschenrechtsverständnis, wie es Eingang in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gefunden hat, bewertet. Aufgrund ihres Inhalts hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Broschüre im Jahr 2012 in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Im Ganzen gibt es insoweit einzelne Bezüge des Arab Nil-Rhein Vereins zum Salafismus. Hieraus lässt sich indes keine eindeutige Zuordnung des Arab Nil-Rhein Vereins zum salafistischen Spektrum ableiten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt, ist die nach § 45 ff. SGB VIII zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sowie für die Beratung und Überwachung während des laufenden Betriebs.

Der Träger einer Einrichtung der Kinderbetreuung hat ein Recht auf Erteilung der Betriebserlaubnis, sofern er die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII erfüllt. Dies schließt auch die Erfüllung der Anforderungen und Kriterien der weiteren relevanten Behörden (Brandschutz, Gesundheitsbereich, Lebensmittelüberwachung) mit ein.

Grundlage für die Erlaubniserteilung ist die geplante Konzeption der Einrichtung. Sie soll mit dem Antrag vorgelegt werden (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). § 45 Abs. 2 SGB VIII bestimmt abschließend, wann eine Betriebserlaubnis zu versagen ist. Hierfür werden beispielhaft Gründe aufgeführt. So ist die Betriebserlaubnis zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Die Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte des Arab Nil-Rhein Vereins vom 5. November 2008 sieht als Auflage zur Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration der Kinder die interkulturelle Erziehung durch regelmäßige Kontakte mit anderen Kindergärten und Religionsgemeinschaften vor. Gemäß ihrer Konzeption arbeitet die Einrichtung mit einem kommunalen und einem evangelischen Kindergarten zusammen und ist Deutsch die gemeinsame Kommunikationssprache aller Kinder und Erwachsener in der Einrichtung. Der Träger hatte einen wissenschaftlichen Beirat zu errichten und die Ergebnisse der fachlichen Begleitung durch den wissenschaftlichen Beirat, insbesondere mit Blick auf die interkulturelle Erziehung und Sprachförderung, dem Landesjugendamt einmal jährlich mitzuteilen.

Die Einrichtung wird durch das Landesjugendamt intensiv beraten und betreut. Einrichtungsbesuche, Termine mit Träger, Leitung und teilweise Elternvertretung fanden zumeist gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Jugendamt statt. Die Vorlage der entsprechenden notwendigen Nachweise sowohl für den Betrieb als auch in Bezug auf die Mitarbeitenden wurde und wird überwacht. Die Weiterentwicklung der Konzeption wurde eng durch das Landesjugendamt begleitet.

Zu den Fragen 6 und 7:

Mit Schreiben vom 29. August 2018 hatte das Ministerium für Bildung das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gebeten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung durch diesen Träger weiterhin gegeben sind. Das Ergebnis der Prüfung, die von den in der Antwort zu den Fragen 4 und 5 dargelegten Kriterien geleitet ist, liegt noch nicht vor.

In Vertretung:  
Randolf Stich  
Staatssekretär